



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Postfach 10 29 62 · 70025 Stuttgart

Landratsamt Freudenstadt (35.2)
- untere Flurbereinigungsbehörde -
Postfach 6 20
72236 Freudenstadt

Datum 17.11.2023
Name Maurice Boll
Durchwahl +49 711 95980-276
Telefax +49 711 95980-705
E-Mail Maurice.Boll@lgl.bwl.de
Gebäude Kienestraße 41, 70174 Stuttgart
Aktenzeichen 43-8468.02/Z-3136/39
(Bitte bei Antwort angeben!)

 **Zusammenlegung Loßburg-Schömburg, Landkreis Freudenstadt**
Zustimmung zum Ausbauplan einschließlich landschaftspflegerischer
Begleitplanung
Schreiben des Landratsamtes Freudenstadt vom 29.09.2023, Az: 35.2 – 3136 Z
4.4.2

Zustimmung zum Ausbauplan

Anlagen

Hinweise und Bemerkungen

Schreiben TöB´s mit Verteiler z.K. (wurden vom LGL bereits versandt)

Originalunterlagen (zurück)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg stimmt den vorgesehenen Maßnahmen wie sie in der Ausbaukarte mit landschaftspflegerischer Begleitplanung dargestellt sind, als Ausbauplan zu.

Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)).

Weder die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG noch die Anhörung der Behörden ergaben Hinweise auf erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Öffentlichkeit ist unter Beachtung des Rundbriefes der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 28.11.2018, Az.: 42-8800 bzw. gemäß § 27 UVPG zu unterrichten. Die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens ist öffentlich bekannt zu machen.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen der Zusammenlegung sind in das Kompensationsverzeichnis (Abteilung Eingriffskompensation) bei der unteren Naturschutzbehörde bzw. LUBW auf elektronischem Wege einzugeben (vgl. Rundschreiben vom 25.07.2011, Az. 42-8830.30).

Gleiches gilt, sofern Ausgleichsmaßnahmen verändert oder neue erforderlich werden.

Der zugestimmte Ausbauplan umfasst folgende Unterlagen:

- Ausbaukarte mit landschaftspflegerischer Begleitplanung, Maßstab 1 : 5000
Karten 1 und 2 vom 29.09.2023
- Maßnahmenkatalog als Anlage zum Ausbauplan vom 29.09.2023
- Erläuterungsbericht vom 29.09.2023
- Niederschrift über die abschließende Erörterung des Ausbauplans mit landschaftspflegerischer Begleitplanung vom 05.09.2023

Die Zustimmung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin zum Ausbauplan zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.

Nach den derzeit geltenden Richtlinien können - sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind - folgende Zuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in Aussicht gestellt werden:

85 % Herstellungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen

Maßgeblich für die Höhe des Zuschusssatzes ist der Zeitpunkt der ersten Kostenfestsetzung (Tranche 1).

Es ist vorgesehen, aus dem Ausbauplan einzelne Ausbau-Abschnitte (Jahrestranchen) als abgeschlossene Projekte zu genehmigen und zu bewilligen.

Dabei ist die Priorität:

1. Hofzufahrten,
 2. Mindestflurwege bzw. Waldwege
- zu beachten.

Für die vorgesehenen Ausbaumaßnahmen und der landschaftspflegerischen Anlagen müssen Vereinbarungen mit den betroffenen Teilnehmern abgeschlossen sein. Es dürfen nur diejenigen Maßnahmen ausgeschrieben werden, für welche Vereinbarungen vollständig vorliegen. Aus diesen Vereinbarungen muss hervorgehen, dass kein Rechtsanspruch auf weitere Ausbaumaßnahmen entsteht (vgl. Anmerkungen).

Die Teilnehmergeinschaft legt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg einen Antrag auf Bewilligung entsprechender Zuschüsse für das jeweilige Projekt vor. Hierüber ergeht ein besonderer Bescheid.

Anmerkungen:

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.

Sofern sich im Zeitraum zwischen der Zustimmung zum Ausbauplan und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

Die Abschlüsse der Wegebau- und Landschaftspflegevereinbarungen sind dem Landesamt zur jeweiligen Tranchengenehmigung zu bescheinigen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und die Gemeinde Loßburg sind mit diesem Schreiben zu informieren.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG sowie die weiteren am Anhörungstermin beteiligten Behörden und Organisationen werden vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg über die Zustimmung zu den Maßnahmen des Ausbauplans unterrichtet.

Auf die Berücksichtigung, der in Anlage 2 zum Erläuterungsbericht beschriebenen Bauzeitenfenster wird besonders hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beate Sick

Referatsleiterin